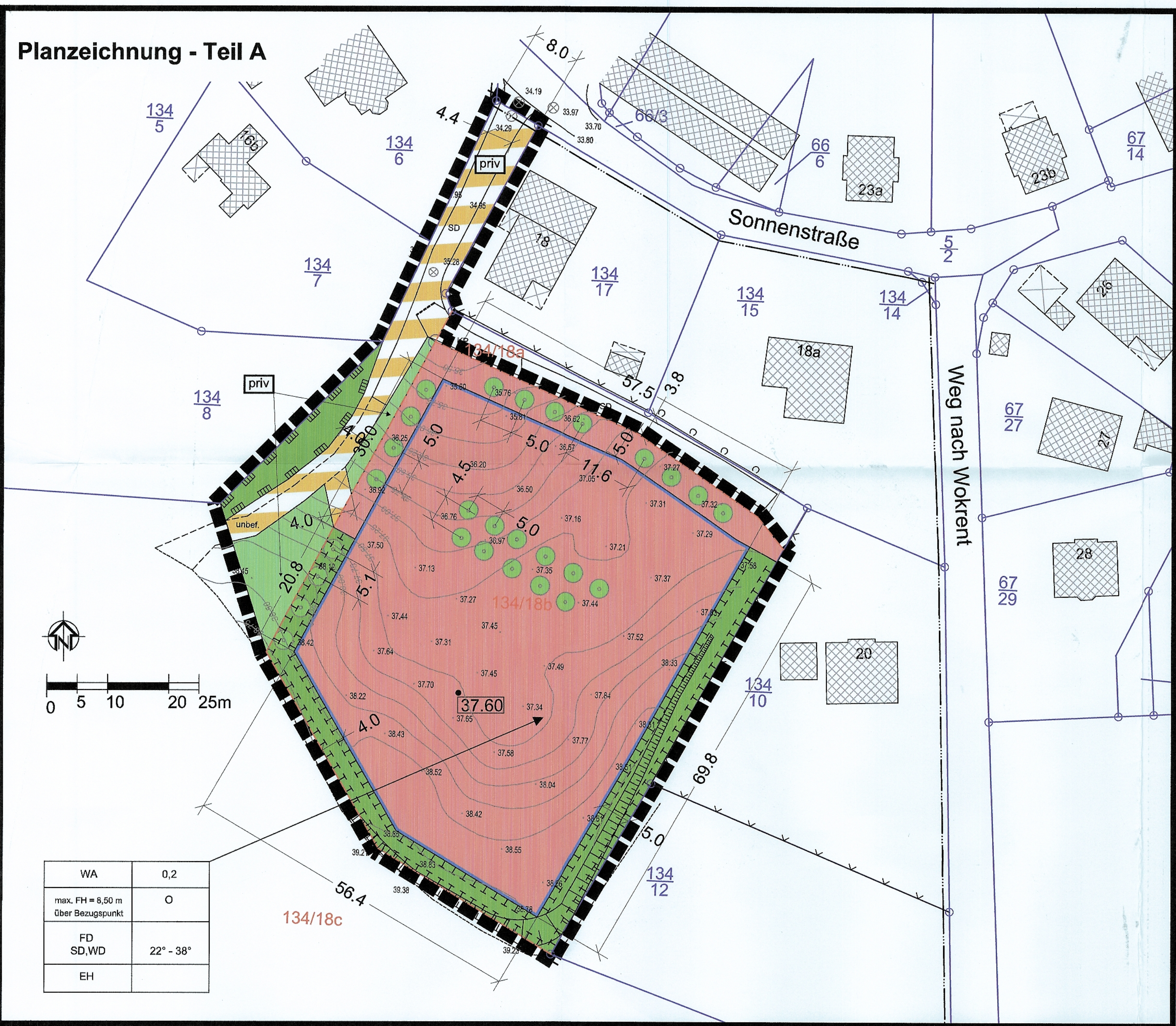


# SATZUNG DER GEMEINDE SATOW

## über den Bebauungsplan Nr. 12 "Wohnanlage Sonnenblick"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 334) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "Wohnanlage Sonnenblick", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



### Text - Teil B

#### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnanlage Sonnenblick“

##### 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)

###### 1.1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1. BauNVO zulässigen Wohngebäude sowie die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2. ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe zulässig.

1.1.1.2 Die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2. zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe als auch die gem. Nr. 3. zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nicht zulässig.

1.1.1.3 Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1. BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die gem. Nr. 3. Anlagen für Verwaltungen, die gem. Nr. 4. Gartenbaubetriebe und die gem. Nr. 5. Tankstellen sind nicht zulässig.

1.1.1.4 Windkraftanlagen sind als Haupt- als auch Nebenanlage unzulässig.

###### 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.1.2.1 Es wird eine GRZ von 0,2 für Allgemeine Wohngebiete gem. Tabelle in § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

1.1.2.2 Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet ist die Höhe 37,60m d. NNH.

1.1.2.3 Als Oberkante baulicher Anlagen wird deren höchster Punkt der Dachaußenfläche bestimmt.

#### 1.2 Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.2.1 Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

#### 1.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

1.3.1 Eine Teilfläche des Flurstücks 134/18 c wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: privat festgesetzt.

#### 1.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

1.4.1 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

#### 1.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

##### 1.5.1 Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen

1.5.1.1 Am gesamten Rand außerhalb entlang des Allgemeinen Wohngebiets (ausgenommen des Zufahrtsbereichs) ist ein mindestens 4 m breiter Streifen aus standortgerechten Sträuchern und Kleinbäumen (Pflanzen entsprechend Pflanzliste „Gehölzstreifen“) zu pflanzen. Ein nordwestlicher Teilbereich bleibt davon ausgenommen.

1.5.1.2 Im südöstlichen Teil außerhalb entlang des Allgemeinen Wohngebiets ist dieser Gehölzstreifen auf eine Breite von 5 m zu erweitern (Abb. 6 Grünordnungsplan).

1.5.3.3 Die Baumreihen (Qualität H 3xV 16-18 MB) sind sowohl im Gehölzstreifen, als auch im heckenlosen Bereich, im nordwestlichen Teil (Zufahrt zum Allgemeinen Wohngebiet) anzupflanzen (Abb. 7). Der Abstand zwischen den Bäumen ist gleichmäßig zu wählen, so dass eine einheitliche Baumreihe entsteht (Richtwert für Abstand: ca. 5 m).

1.5.4.4 Auf dem Grundstück (Flurstück 134/18 b) sind 11 Obstbäume (Qualität H 2xV 10-12) als Hochstamm in Form einer Streuobstwiese zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Unter jedem Baum ist eine Wiesentfläche von mind. 36 m² anzulegen. Die Streuobstwiese kann in maximal zwei Teilbereiche aufgeteilt werden, die Teilbereiche sind als in sich geschlossene Flächen zu entwickeln.

1.5.5.5 Zu verwenden sind standortgerechte Pflanzen aus nachgewiesener regionaler Herkunft.

1.5.6.6 Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sind sofort umzusetzen.

1.5.7.7 Alle Pflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen und dauerhaft zu pflegen.

1.5.8.8 Die Fahr- und Gehstreifen sind aus fugenreichem Pflaster herzustellen. Zufahrten und Zufahrtsbereiche sind wasserundurchlässig, d. h. ebenfalls mit fugenreichem Pflaster, als wassergebundene Decke oder mit versickerungsfähigem Pflaster zu gestalten.

1.5.9.9 Zum Schutz der Fauna ist die Baufeldfreimachung sowie Fällungen bzw. Rodungen von Wildwuchs im gesamten Plangebiet in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März durchzuführen.

#### 1.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 LBauO M-V i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1.6.1 Als Dachbedeckung für Satteldach und Walmdächer sind nur Dachziegel und Betondachsteine zulässig. Bei Dachaufbauten ist die Eindeckung dem Hauptdach anzupassen.

#### 2. Hinweise

1. Bodendenkmalpflege  
Gem. § 2 Abs. 6 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Für die Festsetzung von Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan und für die Bauausführung gibt es keine rechtliche Grundlage im § 9 BauGB.

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urneinschreiben, Steinsetzungen, Mauer, Mauerneste, Hölder, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstands erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Altlasten und Bodenschutz  
Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Ausstritt von kontaminierten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Risse alter Abfaltungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Altlastbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 10 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWtG) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 41 KrWtG.

Sollten sich im Fall von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit der zuständigen Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung M-V i.V.m. § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden vom 03.06.2010 sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Rostock abzustimmen.

Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschußabden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 17 BBodSchG3 Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die schriftliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln- der Mittellagen der Ländereisenbeitsgemeinschaft Afraal (LACA) 20, von 11/1997, 11/2003 und 11/2004 zu beachten.

3. Abfall- und Kreislaufwirtschaft  
Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWtG-AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Zugewie zu Abfallböhlerstandplätzen sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die Zugewe sollen ohne Gefährdung befahrbar sein und Wendenmöglichkeiten z.B. am Ende von Sackgassen bieten.

4. Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken  
Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten.

Es ist der Landrats als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. Das geodätische Festpunktfeld und Grenzmerkmale aller Art dürfen nicht beschädigt und beeinträchtigt werden. Notwendige Sicherungen bzw. Verlegungen sind rechtzeitig zu beantragen. Das unberechtigte Entfernen bzw. Beschädigung ist nach § 37 des Gesetzes über die amtliche Geoinformations- und Vermessungsgesetz - (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 713) eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Vermessungsmarken sind nach § 28 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg Vorpommern mitzuteilen.

5. Vorbeugender Gewässerschutz  
Das B-Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Satow. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u. a. Heizöl) gemäß § 20 Abs. 1 LWaG sowie die Errichtung von Erdwärmeeinrichtungen sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde gesondert anzuzeigen. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgetufende Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Dränageleitungen oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubünden.

Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

#### 6. Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient die Bestandsvermessung des Vermessungs- und Ingenieurbüros Dipl.-Ing. Andreas Cohnk Offentl. best. Vermessungsingenieur, Lise-Meltnar-Ring 7, 18059 Rostock, Stand: 03.11.2015. Längemaße und Höhenangaben in Meter, Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf DHHN 92 (NNH). Stand Kataster: 03.11.2015

#### Planzeichnerklärung

##### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

0,2 Allgemeines Wohngebiet

SD Satteldach

WD Walmdach

FD Flachdach

max. FH max. Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt

22° - 38° Dachneigungswinkel

EH nur Einzelhäuser zulässig

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 4 BauNVO

§ 16 Abs. 2 BauNVO

##### 2. Bauweise, Baugrenzen

O offene Bauweise

Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 22 Abs. 4 BauNVO

§ 23 Abs. 3 BauNVO

##### 4. Verkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

privat

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

##### 5. Grünflächen

private Grünfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

##### 6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

##### 7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauGB

##### 8. Darstellungen ohne Normcharakter

Hauptgebäude mit Hausnummer, Bestand

Nebengebäude, Bestand

Bestandshöhe nach DHHN 92

Schacht, Bestand

Entwässerungsrinne (Kastenrinne), Bestand

Flurgrenze

Flurstücksgrenzen mit -nummer

neue Flurstücksgrenze mit vorläufiger Flurstücksnummern (noch nicht katasterlich bestätigt)

Nutzungsartengrenze

Maßkette/Bemaßung

Hecke

Zaun/Einfriedung

Höhenlinie mit Höhenangabe

Bezugshöhe für die maximale Firsthöhe baulicher Anlagen

#### Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

max. Firsthöhe

Bauweise

Dachform

Hausform

GRZ

Dachneigung

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

#### Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 28.11.2013 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnanlage Sonnenblick“ der Gemeinde Satow vom 19.09.2002, Beschluss-Nr. XIII/134-9/2002 wie folgt beschlossen: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnanlage Sonnenblick“ der Gemeinde Satow für ein Gebiet neben der Sonnenstraße in der Ortslage Satow. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPiG M-V i.V.m. dem Anzeigenerlass vom ..... mit Schreiben vom ..... beteiligt worden.

3. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am ..... amtlchen Bekanntmachungsblatt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist am ..... im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt worden; es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Unterbreitung gegeben.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Anschriften vom ..... gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.

5. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde mit Anschriften vom ..... gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... am zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom ..... die Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnanlage Sonnenblick“ der Gemeinde Satow vom 28.11.2013, Beschluss-Nr. .... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

7. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Wohnanlage Sonnenblick“ der Gemeinde Satow, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am ..... genehmigt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während folgender Zeiten öffentlich ausgeteigt:

Dienstag 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

8. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der letztgültigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbesitz, dass eine Prüfung nur geduldet, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

9. Die Gemeindevertretung hat am ..... die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

10. Die Gemeindevertretung hat am ..... den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Wohnanlage Sonnenblick“ der Gemeinde Satow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum genehmigt.

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie der beigefügten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiernit ausgefertigt.

12. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Denzationszeit von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungserreichung der Verlesung des Bebauungsplans Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Satzung der Gemeinde Satow über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnanlage Sonnenblick“

Gemarkung Satow-Niederhagen, Flur 1

Flurstück teilweise: 134/18

Flurstück 134/15, 134/17

Auftraggeber:

Gemeinde Satow

Heller Weg 2A

18239 Satow

Tel. 038295/ 734-0 Fax 038295/ 73444

städtebauliche Planung :

lutz braun architekt+stadtplaner

architektur:fabrik:nb

Nonnenhofer Str. 19, 17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 / 36 949-911 Fax -919

Plantelt i: M 1:500 Datum: 13.11.2015

Satzung der Gemeinde Satow über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnanlage Sonnenblick“

Gemarkung Satow-Niederhagen, Flur 1

Flurstück teilweise: 134/18

Flurstück 134/15, 134/17

Auftraggeber:

Gemeinde Satow